Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bellenberg (KiTa-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Bellenberg erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
§ 1 Gebührenerhebung 1
§ 2 Gebührenschuldner 1
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr 2
§ 4 Gebührenmaßstab 2
§ 5 Benutzungsgebühr 2
§ 6 Gebührenermäßigung 4
§ 7 Auskunftspflichten 4
§ 8 In-Kraft-Treten 4

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Benutzungsgebühr auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.

(2) Die Gebühren im Sinne des § 5 entstehen erstmals für den Monat, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(3) Die Gebühren werden grundsätzlich für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Besuchsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten.
Dies betrifft jedoch nicht die SVE-Kinder ohne Ferienbetreuung. In diesem Fall werden Gebühren grundsätzlich für 11 Monate eines Besuchsjahres erhoben.

(4) Die Gebühren werden jeweils spätestens am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5
Benutzungsgebühr

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Kindergartengebühren erhoben:

Buchungszeit in Stunden/je Tag im Wochendurchschnitt	Benutzungsgebühr
über zwei bis drei	112,00 EUR
über drei bis vier	122,00 EUR
über vier bis fünf	132,00 EUR
über fünf bis sechs	142,00 EUR
über sechs bis sieben	152,00 EUR
über sieben bis acht	162,00 EUR
über acht bis neun	172,00 EUR
über neun	182,00 EUR

(2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Krippengebühren erhoben:

Buchungszeit in Stunden/je Tag im Wochendurchschnitt	Benutzungsgebühr
über zwei bis drei	250,00 EUR
über drei bis vier	265,00 EUR
über vier bis fünf	280,00 EUR
über fünf bis sechs	295,00 EUR
über sechs bis sieben	310,00 EUR
über sieben bis acht	325,00 EUR
über acht bis neun	340,00 EUR
über neun	355,00 EUR

(3) Für die bedarfsorientierte Freitagnachmittagsbetreuung in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr werden die der Gemeinde Bellenberg entstehenden monatlichen Gesamtkosten für das hierfür eingesetzte Personal anteilig auf die Personensorgeberechtigten der teilnehmenden Kinder umgelegt.

Die Gesamtkosten werden einmal jährlich zu Beginn eines Kindergartenjahres auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Personalkosten ermittelt und gelten verbindlich bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Eine Anpassung der Kosten im Folgejahr bleibt vorbehalten.

Die Höhe des zu zahlenden Betrags bemisst sich nach dem verbindlich gebuchten individuellen Betreuungsumfang sowie der Anzahl der insgesamt angemeldeten Kinder. Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich.

(4) Die freiwillige Freitagnachmittagsbetreuung wird zum Kindergartenjahr 2026/27 final eingestellt.

(5) Zur monatlichen Benutzungsgebühr in der Kinderkrippe kommen monatliche Nebenkosten für gemeinsames Frühstück und Zwischenmahlzeiten (Obst, Brot, Milch, Tee, Säfte) in Höhe von 1,00 EUR je Kind und Anwesenheitstag.

(6) Das Essensgeld für das Mittagessen wird den Gebührenschuldner je nach Inanspruchnahme gesondert vom Cateringservice in Rechnung gestellt.

(7) Für jede Änderung der Buchungszeiten wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

§ 6
Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bellenberg, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite, ältere Kind um 50 % ermäßigt und für das dritte und jedes weitere ältere Kind nicht erhoben.

(2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§90 Abs. 4 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches XII entsprechend.

§ 7
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen und deren Gründe und Umfang unverzüglich mitzuteilen. Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen im Sorgerecht, Änderungen der Buchungsstunden oder die Anmeldung eines Geschwisterkindes.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bellenberg, 30.10.2025



Oliver Schönfeld
1. Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bellenberg (KiTa-Gebührensatzung) vom 31.07.2025 wurde in den Text eingearbeitet.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bellenberg (KiTa-Gebührensatzung) vom 30.10.2025 wurde in den Text eingearbeitet.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bellenberg (KiTa-Gebührensatzung) vom 29.10.2026 wurde in den Text eingearbeitet.